

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Gegen Empfangsbekanntnis
Fa. BayWa r.e. Wind GmbH
Arabellastraße 4

81925 München

26.06.2025

Mein Aktenzeichen

21a/07/5.1/2023/0033-

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

SchreibenVom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 21.07.2023, Eingang 23.07.2023, der Firma BayWa r.e. Wind GmbH, auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb
drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 172 mit 175 Meter Nabenhöhe,
Nennleistung 7.200 kW, insg. 21,6 MW**

I m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e r

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

1. Zu Gunsten der Fa. BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München, vertreten durch die Geschäftsführer, werden die immissionsschutzrechtlichen

1/91

Kernarbeitszeiten

Mo.-Fr.:9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen gemäß § 4 Abs. 1 und § 19 BImSchG in Verbindung mit (i. V. m.) § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, erteilt. Die Anlagen GID Nr. 7033 und 7034 in der Gemarkung Sien waren zusätzlich nach § 6 WindBG zu genehmigen.

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
01 GID Nr. 7033	391989, 5504099	Sien	4	103/3
02 GID Nr. 7034	392532, 5504110	Sien	4	120
03 GID Nr. 7035	393076, 5503912	Langweiler	2	70

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigungen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die am 27.07.2023 eingereichten Antrags- und Planunterlagen, inklusive Nachreichungen und Änderungen, zu Grunde. Insbesondere:

1.
 - 1 Allgemeine Angaben- Antragsformulare gem. § 4 BImSchG
 - 1.1 Formular 1 -Allgemeine Angaben vom 21.07.2023

S.1-5

¹ GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

1.2.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	S.1-3
1.2.1.	Karte 1: Übersicht der Windenergieanlagen-Standorte	
1.2.2.	Karte 2: Abstände der Windenergieanlagen zu Siedlungen	
1.2.3.	Karte 3: Verkehrstechnische Erschließung	
1.3.	Nachweis Eigentümerbestätigung und Standortsicherung	S.1-18
1.4.	Beschreibung der Standorte	
2.	Verzeichnis der Unterlagen	
2.1.	Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen vom 24.05.2023	S. 1-3
3.	Gehandhabte wassergefährdende Stoffe	
3.1.	Formular 3 – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe vom 24.05.2023	S.1-2
3.2.	Angaben wassergefährdende Stoffe vom 29.04.2022	S.1-7
3.3.	Umgang wassergefährdende Stoffe vom 24.04.2023	S.1-11
4.	Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen	
4.1.	Formular 4 – Betriebsweisen vom 10.07.2023	
4.2.	Schallimmissionsprognose (Schallgutachten) der Fa. anemos Gesellschaft für Umweltmeterologie mbH, 21391 Reppenstedt, vom 10.07.2023	S.1-61
4.3.	Merkblatt: Immissionsorte – 2 Anlagen A vom 21.07.2023	S.1-2
4.4.	Merkblatt: Zu berücksichtigende Vorbelastung - Anlage B vom Mai 2015	
4.5.	Schalldokumente Vestas	
4.5.1.	Eingangsgrößen der Schallimmissionsprognosen vom 10.03.2023	S.1-7
4.5.2.	Leistungsspezifikation vom 10.11.2022	S.1-42
4.5.3.	technische Beschreibung Sägezahn Hinterkante	S.1-4
4.6.	Schattenwurfprognose (Schattengutachten) der Fa. anemos Gesellschaft für Umweltmeterologie mbH, 21391 Reppenstedt, vom 11.07.2023	S.1-37
4.6.1.	Anhang Schattenwurfkalender vom 30.06.2023	S.1-95
4.7.	Allgemeine Beschreibung Schattenwurf Abschaltssystem	S.1-6

5.	Abfälle und deren Entsorgung	
5.1.	Formular 5 – Abfälle und deren Entsorgung vom 21.07.2023	
5.2.	Angaben zum Abfall vom 29.04.2022	S.1-10
6.	Angaben zum Arbeitsschutz	
6.1.	Formular 6 – Arbeitsschutz vom 21.07.2023	
6.2.	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz vom 29.03.2022	S.1-5
6.3.	Vestas Arbeitsschutz Handbuch vom Februar 2022	S.1-130
6.4.	Notbeleuchtung an Windenergieanlagen vom 02.08.2018	S.1-3
6.5.	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan vom 07.10.2022	
7.	Brandschutz	
7.1.	Formular 7 – Brandschutz vom 21.07.2023	
7.2.	Allgemeine Beschreibung Brandschutz vom 10.01.2022	S.1-23
7.3.	Generisches Brandschutzkonzept vom 06.10.2022	S.1-16
7.4.	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit vom 30.11.2022	S.1-18
7.5.	Erdungssystem vom 30.06.2011	S.1-16
8.	Naturschutz	
8.1.	Formular 8 – Naturschutz und Landschaftspflege vom 21.07.2023	S.1-3
8.2.	Avifaunistisches Gutachten	
8.2.1.	Gutachten Vogelschutz für WEA GID Nr. 7035 der Fa. Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 55452 Rümmerlsheim, vom 21.07.2023	S.1-71
8.2.2.	Gutachten Fledermaus für WEA GID. Nr. 7035 der Fa. Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 55452 Rümmerlsheim, vom 21.07.2023	S.1-119
8.3.	Fledermausschutzsystem Vestas vom 01.07.2022	S.1-8
8.3.1.	Fledermausmodul Vestas vom 13.07.2022	S.1-5
8.4.	Fachbeitrag Naturschutz der Fa. Enviro-Plan GmbH, 55571 Odernheim vom 01.12.2023	S.1-119

8.4.1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Fa. Enviro-Plan GmbH, 55571 Odernheim vom 01.12.2023	S.1-26
8.4.2. Natura2000-Verträglichkeitsprüfung der Fa. Enviro-Plan GmbH, 55571 Odernheim vom 04.12.2023	S.1-17
8.4.3. UVP-Bericht der Fa. Enviro-Plan GmbH, 55571 Odernheim vom 01.12.2023	S.1-12
8.5. Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas WEA vom 07.03.2023	S.1-13
8.6. Biotopkarten	
8.7. Eingriffskarte	
8.8. Eingriffsbilanzierung vom Mai 2021	S.1-8
9. Technische Unterlagen zur Beschreibung der Windkraftanlage	
9.1. Hersteller Beschreibungen der WEA	
9.1.1. Allgemeine Beschreibung der WEA vom 21.09.2022	S.1-43
9.1.2. Übersichtszeichnung Vestas V172	
9.1.3. Legende zur Übersichtszeichnung V172	S.1-2
9.1.4. Energierferenzerttrag V172 vom 18.10.2022	S.1-3
9.1.5. Prinzipieller Aufbau und Energiefluss V172 vom 19.03.2021	S.1-4
9.1.6. Zuwegung- und Kranstellflächen V172 vom 01.05.2022	S.1-28
9.1.7. Zeichnung Kurvenradien V172 vom 01.05.2022	S.1-3
9.1.8. Zeichnung Kranstellflächen V172 vom 01.05.2022	S.1-70
9.1.9. Projektspezifische Beispiele vom 01.05.2022	S.1-10
9.1.10. Rotorblatttiefen an Vestas Energieanlagen vom 16.06.2022	S.1-4
9.1.11. Betriebsanleitung WEA-Transportaufzug vom 19.07.2019	S.1-20
9.2. Lagepläne und Bauzeichnungen	
9.2.1. Detailplan WEA 01	
9.2.2. Detailplan WEA 02	
9.2.3. Detailplan WEA 03	
9.2.4. Windparkübersicht topographisch	

-
- 9.2.5. Windpark und Zuwegung, Katasterplan
 - 9.2.6. Windpark und Zuwegung, Luftbild
 - 9.2.7. Detailpläne WEA Schnittansichten (3D)
 - 9.2.8. Tabelle der Rodungsflächen
 - 9.3. Detailpläne Schleppkurven
 - 9.3.1. Detailpläne Schleppkurven- und Sichtweitenanalyse / Zufahrt
 - 9.3.2. LBM-Pläne
 - 9.4. Allgemeine Spezifikationen Eiserkennung Vestas vom 13.10.2022 S.1-8
 - 9.5. Angaben zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung vom 21.07.2023 S.1-2
 - 9.6. Hinweis Sicherheitsdatenblätter
 - 9.6.1. Sicherheitsdatenblätter Vestas

 - 10. Bauantragsunterlagen
 - 10.1. Formular Antrag auf Baugenehmigung vom 21.07.2023 S.1-6
 - 10.2. Bauvorlageberechtigung
 - 10.3. Standorte der WEA, Koordinaten und Höhenangaben
 - 10.4. Abstandsflächenberechnung
 - 10.5. Kipphöhe und Abstände zur Straße
 - 10.5.1. Lageplan Abstände zur Straße
 - 10.6. Baugrundgutachten WEA 01 vom Juli 2023 der Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH S.1-81
 - Baugrundgutachten WEA 02 vom Juli 2023 der Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH S.1-80
 - Baugrundgutachten WEA 03 vom Juli 2023 der Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH S.1-85
 - 10.7. Gutachten zur Standorteignung / Turbulenz der Fa. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG vom und 26.10.2023 S1-46
 - 10.8. Typenprüfung 24.04.2023 S.1-410
 - 10.9. Herstell- und Rohbaukosten
 - 10.9.1. Nachweis Herstellkosten V172 vom 14.04.2022 S.1-2

10.9.2.Nachweis Rohbaukosten V172 vom 14.04.2022	S.1-2
10.9.3.Nachweis Baukosten V172 vom 12.01.2023	S.1-2
10.10. Rückbauaufwand und -kosten Nachweis V172 vom 05.12.2022	S.1-2
10.11. Verpflichtungserklärung Rückbau vom 21.07.2023	S.1-2
10.12. Baulasten Hinweis	
11. Sonstige Unterlagen	
11.1. Transportstudie vom 30.03.2023	S.1-38
11.2. Sichtbarkeitsanalyse (wird nachgereicht)	
11.3. Rodungsbilanz (wird nachgereicht)	
11.4 .Luftverkehrssicherheit	
11.4.1.Angaben für die Anzeige eines Luftfahrthindernisses	
Tabelle für Bundeswehr	
Formular Netzagentur	
11.4.2.Allgemeine Spezifikationen Gefahrenfeuer vom 24.01.2023	S.1-10
12. Ergänzende Unterlagen	
12.1. SHAPE Dateien der geplanten WEA	
12.2. WEA-Typenzertifizierung und Stellungnahme vom 18.02.2025	
12.3 Schematische Darstellung/Visualisierungen	S.1-6
13. Verschiebung Kranflächen WEA 03	
13.1. Eingriffstabelle	
13.2. Eingriffsbilanz	
13.3. Eingriffskarte	
13.4. Eingriffsbilanz nach Landkreisen aufgeteilt	
13.5. Anpassung Natura2000-Verträglichkeitsprüfung der Fa. Enviro-Plan GmbH, 55571 Odernheim vom 05.12.2024	S.1-17
13.6. Ergänzung Fachbeitrag Naturschutz der Fa. Enviro-Plan GmbH, 55571 Odernheim vom 27.11.2024	S.1-22

-
- 13.7. UVP-Bericht der Fa. Enviro-Plan GmbH, 55571 Odernheim
vom 06.02.2025 S.1-13
- 13.8. Nachtrag Fachbeitrag Artenschutz der
Fa. Enviro-Plan GmbH, 55571 Odernheim vom 27.11.2024 S.1-9

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Bescheid umfasst die Genehmigung für jede einzelne Windenergieanlage. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen betreffen, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, alle Windenergieanlagen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind.

Inhaltsverzeichnis der Inhalts- und Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	9
2. Immissions- und Arbeitsschutz.....	11
3. Baurecht und Brandschutz	23
4. Natur- und Landschaftspfleg	28
5. Luftverkehrsrecht	43
6. Straßenrecht.....	49
7. Forstrecht	54
8. Wasser- und Abfallrecht.....	58
9. Denkmalschutz, Archäologie und Erdgeschichte	61
10. Geologie und Bergbau	67
11. Ferngasleitungen	68

1. Allgemeines

- 1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigungen zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 An der Baustelle ist das beiliegende Bauschild „Roter Punkt“ dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen, gem. § 53 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO).
- 1.3 Der Beginn der Errichtung der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltungen Birkenfeld für die Windenergieanlagen GID Nr. 7033 und 7034, sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Kusel für die Anlage Windenergieanlage GID Nr. 7035, vorher anzuzeigen.
- 1.4 Der Termin der Inbetriebnahme der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Birkenfeld für die Windenergieanlagen GID Nr. 7033 und 7034, sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Kusel für die Windenergieanlage GID Nr. 7035 mindestens eine Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigungen mit der

Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

- 1.6 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7 Sofern die technische Betriebsführung der Windenergieanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit still zu setzen. Auf die darüber hinausgehenden Verpflichtungen nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) wird hingewiesen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

2.1 Lärm

2.1.1

An dem nachstehenden Immissionsorten (IO) sind gemäß den Festlegungen in den jeweiligen Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit und unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Schallimmissionsrichtwerte einzuhalten:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO 06	Langweiler, Am Weinberg 10	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 07	Langweiler, Am Weinberg 12	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 08	Langweiler, Hardter Weg 10	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 09	Langweiler, Hoppstädter Pfad 5	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 14	Sien, Am Rimmelbach 12	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm-TA Lärm 98).

2.1.2

Die Windenergieanlagen GID Nr. 7033-7035 dürfen zu allen Tageszeiten den nachstehend genannten Schallleistungspegel– inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel: $L_{e,max} = \bar{L} W, Oktav + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung):

PO 7200

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WKA GID Nr.: 7033- 7035	106,9	108,6	0,5	1,2	1,0	2,1

Oktavspektrum des $L_{e,max}$ gem. Herstellerangaben mit Sicherheit 90 %

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$ Oktav [dB(A)]	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,9	89,4	78,7

- $\bar{L}_{W,Oktav}$: Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist
- $L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
- σ_P : Serienstreuung
- σ_R : Messunsicherheit
- σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
- $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die hier festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max}$$

2.1.3

Die Einhaltung des unter Nr. 2.1.2 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) von 108,6 dB(A) ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen durch geeignete Emissionsmessungen an der Windenergieanlage GID Nr. 7034 nachzuweisen. Die Emissionsmessungen müssen entsprechend der DIN 6-400-11-ED. 3 und der FWG-Richtlinie durchgeführt werden. Kann der Nachweis der unter Nr. 2.1.2 genannten Gleichung

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max}$$

nicht erfüllt werden, ist in einem zweiten Schritt ein immissionsseitiger Vergleich durchzuführen. Zu diesem Zweck ist mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallimmissionsprognose, die der Genehmigung zu Grunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln aus der Abnahmemessung durchzuführen. Hierbei ist unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Abnahmemessung σ_R sowie der Unsicherheit des Prognosemodells σ_{Prog} der Nachweis zu führen, dass die Windenergieanlage GID Nr. 7034 den in der Schallimmissionsprognose für den maßgeblichen Immissionsort IO-14 Sien, Am Rimmelbach – berechneten Immissionspegel von 35,5 dB(A) nicht überschreitet.

2.1.4

Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.1.5

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, die Bestätigung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstellenvorzulegen, aus der die

Beauftragung der Messung hervorgeht. Mit der Durchführung der Messung ist eine Messstelle zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

2.1.6

Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, vorzulegen.

2.1.7

Der Nachtbetrieb in dem unter Nr. 2.1.2 festgeschriebenen Schallmodus ist erst dann zulässig, wenn gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung nachgewiesen wurde, dass die in dem schalltechnischen Gutachten als Herstellerangabe verwendeten Emissionswerte nicht überschritten werden.

Solange der vorgenannte Nachweis nicht vorliegt, dürfen die Windenergieanlagen GID Nr. 7033-7034 zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nur schallreduziert im Modus S02 betrieben werden.

2.1.8

Es ist mit einer Herstellererklärung zu bestätigen, dass die typvermessenen Referenzanlagen in ihren akustischen Anlagenteilen (z.B. Rotorblätter, Getriebe, Generator) mit den in diesem Bescheid genehmigten Anlagen übereinstimmen.

2.1.9

Die genehmigten Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW- Richtlinie)

aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

2.2 Schattenwurf

2.2.1

Die Windenergieanlagen GID Nr. 7033-7035 sind mit geeigneten Schattenwurfabschalteinrichtung auszurüsten. Diese müssen überprüfbar und nachweisbar sicherstellen, dass von den Anlagen kein Schattenwurf ausgeht, der zu einer Überschreitung der für die Schattenwurfdauer zulässigen Richtwerte im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen führen. Dies gilt insbesondere für die Immissionspunkte, die in den Schattenwurfberechnungen der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 10.07.2023 berücksichtigt wurden. Die für Schattenwurf zulässigen Richtwerte betragen, bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung), 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/ Jahr (worst-case) bzw. 8 Stunden/Jahr (real).

2.2.2

Es muss durch die Programmierung der Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den Immissionsorten IO 13, 14 und 23 von den Windenergieanlagen GID Nr. 7033-7035 kein Schattenwurf an den Tagen erzeugt wird (Nullbeschattung), an denen durch die Vorbelastung der Richtwert für den täglich zulässigen Schattenwurf bereits ausgeschöpft wird.

2.2.3

An allen kritischen Immissionspunkten, an denen in der Schattenwurfprognose Überschreitungen der für Schattenwurf gültigen Richtwerte berechnet wurden, müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

2.2.4

Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren und in der Leitwarte anzuzeigen.

Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.

2.2.5

Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage in den Zeiten in denen Schattenwurf auftreten kann, solange außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

2.3 **Betriebssicherheit/Eisabwurf**

2.3.1

Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der Windenergieanlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Leerlauf“ drehen.

2.3.2

Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen (Fa. Vestas) sowie dem Hersteller des Sensors Fa. Weidmüller) unter Berücksichtigung des Sachverständigen-Gutachtens (GL Report 75138 Rev. 7 vom 23.11.2020 und Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021) so einzustellen, dass sie am

Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

2.3.3

Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlagen bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschalten und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

2.3.4

An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

2.3.4.1

Auf Grund des Abstandes zu einer Straße von weniger als Kipphöhe (hier der Kreisstraße B 270) und der diesbezüglichen Stellungnahmen des Landesbetriebes Mobilität (LBM) gelten abweichend und ergänzend zu Ziffer 2.3.4 dieser Genehmigung und den Vorgaben der Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/ Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) folgende Verpflichtungen:

a) Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige sind grundsätzlich im Abstand von maximal zwei Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann nicht verlängert werden.

b) Einer Empfehlung zu einer weiteren Verkürzung des Prüfintervalls durch den Sachverständigen bei Auffälligkeiten (Ermüdungsschäden etc.) ist Folge zu leisten.

c) Wenn bei den Prüfungen durch den Sachverständigen Schäden, sich anbahnende Schäden benannt werden oder sonstige Reparaturempfehlungen aufgezeigt werden, sind diese Mängel unverzüglich zu beheben.

2.3.4.2

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

2.3.4.3

Die Rotorblätter der Anlage(n) müssen aus einer qualitätsgesicherten Produktion gemäß DIN EN 61400-22 oder vergleichbarer IEC Norm stammen.

2.3.4.4

Nach dem Transport an die Baustelle am Ort der Errichtung und vor der Montage der Rotorblätter an die Anlage, ist der Zustand der Rotorblätter durch einen unabhängigen Sachverständigen*

*https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_2/Dokumente/Energiewirtschaft/Energie_WEA_20201101_Pruefungen_an_Windenergieanlagen_Staatsanz_MAL.pdf

überprüfen zu lassen.

2.3.4.5

Die Anlage GID Nr. 7035 ist mit einem CMS – System an den Rotorblättern auszustatten. Für das CMS – System muss eine Zertifizierung nach DNVGL-SE-0439 oder vergleichbar vorliegen und die Zertifizierung ihrerseits muss durch eine akkreditierte Stelle (DAkkS) gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 erfolgt sein.

2.4 **Arbeitsschutz**

2.4.1

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
- im Gefahrenfall
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung

2.4.2

Die Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen oder Aufzüge in den Windenergieanlagen sind mit einer sogenannten Hol- oder Ruf-Funktionen auszustatten, damit die Rettung einer hilflosen oder bewusstlosen Person, die sich im Fahrkorb befindet schnellstmöglich ohne weitere gefährliche, längere Kletteraktionen möglich ist.

2.4.3

Bei Wartungs- oder Reparaturtätigkeiten in den Windenergieanlagen müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen (z.B. bei Herzinfarkt im Aufzug) möglich ist.

2.4.4

Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG. Sie dürfen erst dann betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Betrieb der Aufzugsanlage erhoben wurden.

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

2.4.5

Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden. Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

2.4.6

Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf –denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet

Sie ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle

2.4.7

Für Sonntag- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach dem Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der für die am Betriebssitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Hinweise

H 2.1

Bezüglich der Wirkung des Infraschalls von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind.

H 2.2

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen/Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlagen diese

über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

H 2.3

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer(meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben. Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

H 2.4

Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder-26. BImSchV) fallen.

Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren. Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar- Oberstein anzuzeigen.

3. Baurecht und Brandschutz

Windenergieanlagen GID Nr. 7033 und 7034

3.1 Standsicherheit

3.1.1

Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung der Anlage hat nach den Richtlinien für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, (Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015), des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, zu erfolgen.

3.1.2

Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden.

Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung einschließlich der Gründung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheitsnachweise zu überprüfen und zu bestätigen.

3.1.3

Die Einhaltung der im Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Sachverständige nach der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) zu überprüfen.

Die Prüfberechtigten, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit haben der Genehmigungsbehörde mit dem Bericht über das Ergebnis Ihrer Prüfung der Bauausführung zugleich die Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO vorzulegen.

3.1.4

Mit der Ausführung des Fundamentes darf erst dann begonnen werden, wenn die geprüfte und genehmigte Fundamentstatik einschließlich der Bewehrungs- und Konstruktionspläne sowie die Typenstatik des Turms auf der Baustelle vorliegen.

3.1.5

Die Bauarbeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeführt werden, wie diese von den hierfür zugelassenen Prüfstellen und -ämtern für Baustatik freigegeben werden.

3.2 Sonstiges

3.2.1

Die Abstandsflächen der Windenergieanlagen erstrecken sich teilweise auf andere Grundstücke. Daher ist die Übernahme der mit dem Bauamt abzustimmenden Abstandsflächen durch Eintragung von Baulasten auf die betroffenen Grundstücke spätestens vor Errichtung der Windenergieanlagen öffentlich-rechtlich zu sichern.

3.2.2

Folgende Bescheinigungen sind vor Inbetriebnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde in 1-facher Ausfertigung vorzulegen:

- a) Bescheinigung des Prüfindgenieurs (mit Formblatt „Bescheinigung über die Bauausführung“), dass die Windkraftanlage – Fundamente und Turm - entsprechend den von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurde (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).
- b) Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO über die Einhaltung der im Baugrundgutachten aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung. (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).

Hinweise

H 3.1

Baugrundgutachten beider betroffener Anlagen wurden bereits mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

H 3.2

Die Entwurfslebensdauer der Anlage wird nach Abschnitt 9.6.1 der Richtlinie für Windenergieanlagen mit 20 Jahren angenommen.

Windenergieanlagen GID Nr. 7035

3.3

Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn die Abstandsbaukosten im Baukostenverzeichnis der Kreisverwaltung Kusel eingetragen wurden.

3.4

Die Bauüberwachung ist im Rahmen des § 78 VII 1 LBauO einem Prüferingenieur für Tragwerksplanung zu übertragen.

Zu den einzelnen Bewehrungsabnahmen aller tragenden Bauteile ist der Prüferingenieur rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten durch den verantwortlichen Bauherrn zu verständigen.

Der unteren Bauaufsichtsbehörde sind mit "Anzeige über Rohbaufertigstellung" die Abnahmebescheinigungen des Prüferingenieurs vorzulegen.

Die Typenprüfung für den Hybridturm und die Flachgründung mit Auftrieb vom 05.06.2023, Prüfnummer: 3788612-22-d hat eine Gültigkeit bis 04.06.2028.

3.5

Die Bodenverbesserung durch den Einbau von Rüttelstopfsäulen ist mit dem Bodengutachter und dem Prüfsachverständigen vor Beginn der Bauarbeiten abzustimmen. Die von einem Prüfsachverständigen geprüften Unterlagen sind uns rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

3.6

Die Bauherrin bzw. der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer des Bauleiters/der Bauleiterin mittels des beiliegenden Formblattes schriftlich mitzuteilen. Wird der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn kein Bauleiter/keine Bauleiterin benannt, liegen die Voraussetzungen für den Baubeginn nicht vor.

3.7 Rückbauverpflichtung

Der Bauherr, die BayWa r.e. Wind GmbH, verpflichtet sich nach § 35 Abs. 5 BauGB, die Windenergieanlage GID Nr. 7035, Typ Vestas V172, MW 7,2, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m auf dem Grundstück, Flur 2, Flurst.-Nr. 70, Gemarkung Langweiler, nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen, das heißt, den ursprünglichen Geländezustand wiederherzustellen.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung wird der Anlagenbetreiber verpflichtet, eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 270.000,- € inkl. Mehrwertsteuer vor Baubeginn nachzuweisen.

Nach dem 5. Betriebsjahr kann diese Bankbürgschaft durch eine verzinslich angelegte Kautionsanlage ersetzt werden.

Im Rahmen der oben genannten Bankbürgschaft ist festzulegen, dass die Auflösung derselben nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde erfolgen darf.

Bei dem Anlegen der o. g. Kautions ist verbindlich festzulegen, dass die Verwendung der Geldmittel nur bestimmungsgemäß und im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde zu erfolgen hat.

Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist.

Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

3.8 Konformitätsbescheinigung

Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist von einer sachverständigen Person eine Konformitätsbescheinigung (2-fach in Schriftform) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die installierte Anlage mit der in der Typengenehmigung begutachteten Anlage, die dieser Genehmigung zu Grunde liegt, identisch ist.

Hinweise

H 3.3

Die Abstandsflächen sind auf allen Flurstücken, die von den Abstandsflächen betroffen sind, mittels Abstandsbaulast öffentlich-rechtlich zu sichern.

3.8 Brandschutz

3.8.1

Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne analog DIN 14 095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

3.3.2

Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr RP (Fassung Mai 2021) i.V.m. der DIN 14090 anzuwenden.

H 3.4

Hinweis: In den Feuerwehrplänen sind die Absperrbereiche von 500m bzw.1000m gem. DFV-Fachempfehlung Nr. 1 vom 07.03.2008/16.05.2012 darzustellen.

4. Natur- und Landschaftspfleg

Windenergieanlagen GID Nr. 7033 und 7034

4.1 Flächensicherung und Kompensationsmaßnahmen

4.1.1

Spätestens vier Wochen vor Baubeginn sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und der Genehmigungsbehörde gültige Pachtverträge mit dann enthaltener Festlegung der Durchführung der mit diesem Bescheid festgesetzten Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft und von geschützten Arten für alle Flächen mit entsprechenden Maßnahmenfestlegungen vorzulegen.

4.1.2

Spätestens vier Wochen vor Baubeginn sind zusätzlich beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des jeweiligen Betreibers der zwei Windenergieanlagen (uneingeschränkt gültig auch bei Betreiberwechsel) für alle im Privateigentum befindlichen Flächen mit Maßnahmenfestlegungen zur Minimierung und Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und von geschützten Arten der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Damit soll die Durchführung dieser Maßnahmen auf den Flächen für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlagen gesichert werden.

4.1.3

Zum Nachweis der Durchführung der Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde jährlich, unaufgefordert jeweils bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres, ein detaillierter schriftlicher Nachweis über alle einzelnen Maßnahmen, auf allen einzelnen hierfür festgelegten Flächen, vorzulegen. Ebenso ist jährlich bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres ein Nachweis (Betriebsprotokolle) über die gemäß den Nebenbestimmungen erfolgten Abschaltungen zum Schutz von Rotmilanen und Fledermäusen vorzulegen.

4.2 Gehölze

Gehölze dürfen ausschließlich in dem Maße gerodet oder zurückgeschnitten werden, wie dies in den Antragsunterlagen dargestellt ist. In allen anderen Bereichen sind entsprechend den einschlägigen DIN-Vorschriften die in der Nachbarschaft vorhandenen Gehölze vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Alle Gehölzrückschnitte und Gehölzrodungen sind in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

4.3 Zusätzliche Bauzeitenregelung zum Schutz von Haselmäusen in der Winterruhe

Das Fällen und die Entfernung der oberirdischen Vegetationsbestandteile (nur erlaubt in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02.) ist derart durchzuführen, dass eventuell in den betroffenen Bereichen im Boden überwinternde Haselmäuse nicht beeinträchtigt werden. Die konkrete Ausgestaltung und Durchführung dieser Schutzmaßnahme ist von der ökologischen Baubegleitung im Einzelnen festzulegen, zu überwachen, dauerhaft zu dokumentieren und gegenüber der unteren Naturschutzbehörde detailliert nachzuweisen.

4.4 Vermeidungsmaßnahmen Wildkatze im Rahmen der Rodung und Baufeldfreimachung

Die o.g. Vermeidungsmaßnahme ist nach den Vorgaben der Gutachter durchzuführen (s. Fachbeitrag Naturschutz, Maßnahmenblatt 7 V). Sollte mit den Baumaßnahmen mit einer

zeitlichen Unterbrechung von mehreren Wochen/Monaten zu den erfolgten Rodungsmaßnahmen während der Aufzuchtzeit begonnen werden, sind vorher bspw. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung, die Eingriffsbereiche der Windenergieanlagen sowie das Umfeld (Radius. 50 m) auf mögliche Vorkommen (besetzte Quartierlagen) der Wildkatze (auch im Hinblick auf mögliche Konflikte mit Vermeidungsmaßnahmen für die Haselmaus) zu kontrollieren. Bei positiven Nachweisen ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

4.5 Fledermausschutz

4.5.1

Die Windenergieanlagen sind derart zu betreiben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird. Und, dass eine erhebliche Störung heimischer Fledermausarten sicher vermieden wird. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse durch die Windenergieanlagen ist zu verhindern.

4.5.2

An der Windenergieanlage GID Nr. 7033 ist jeweils nach der Inbetriebnahme in den beiden nächstfolgenden Jahres-Aktivitätsperioden der Fledermäuse ein Fledermaus-Höhenmonitoring (Gondelmonitoring) durchzuführen.

Für das Gondelmonitoring und die Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse an der Windenergieanlage gelten folgende grundsätzliche Rahmenbedingungen und Zeitabläufe:

- Für die Anerkennung der Untersuchungen und der Algorithmen ist es unbedingt erforderlich, die im Forschungsvorhaben des BMU (vgl. Brinkmann et al. 2011) verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbar geeignete Geräte zu verwenden.
- Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder,

Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der Windenergieanlage GID Nr. 7033 installiert werden.

- Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen.
- Die Erfassungsgeräte sind mindestens vom 01. April bis 31. Oktober zu betreiben. Unter Berücksichtigung der notwendigen Ladezeiten sollen die Erfassungen in einem möglichst langen Zeitraum pro Tag (bzw. Nacht) in den für die Fledermauserfassung wesentlichen Tages-/Nachtzeiten erfolgen. Die Erfassung hat jeweils mindestens von 3 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang zu erfolgen.
- Die Steuerung hat so zu erfolgen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse sicher vermieden wird. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist dann anzunehmen, wenn pro Windenergieanlage zwei oder mehr Fledermäuse je Anlage und Jahr (Schwellenwert) getötet werden oder für mindestens eine Fledermausart die prognostizierten Tötungen über der Signifikanzschwelle für diese Art an diesem Standort liegen. Die Steuerung hat weiterhin so zu erfolgen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird, und dass eine erhebliche Störung heimischer Fledermausarten sicher vermieden wird.

4.5.3

Im ersten Monitoring-Jahr sind die Windenergieanlagen GID Nr. 7033 und GID Nr. 7034 wie folgt abzuschalten:

- 01.04.- 31.08 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- 01.09.- 31.10. 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ab 10 °C Temperatur (in Gondelhöhe)

Im zweiten Monitoring-Jahr sind die Windenergieanlagen GID Nr. 7033 und GID Nr. 7034 wie folgt abzuschalten:

- Auswertung des Monitorings des ersten Jahres für Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres
- Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die zuständige untere Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem ersten Jahr

Die beiden Windenergieanlagen sind ab dem dritten Jahr wie folgt abzuschalten:
Gültige Betriebszeiten-Regelung für die Windenergieanlagen nach (neu) festgelegtem Algorithmus:

- Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres.
Zur dauerhaften Betriebszeitbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die zuständige untere Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. und 2. Jahr.
- Einer eventuellen Einbeziehung von Ergebnissen von Fledermaus-Schlagopfersuchen in die Berechnung von Fledermaus-Abschaltzeiten wird nicht zugestimmt.

Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde behält sich somit den Erlass nachträglicher Betriebsbeschränkungen (zeitlich beschränkte Abschaltalgorithmen) vor, soweit dies auf Grundlage der Ergebnisse des akustischen Monitorings naturschutzfachlich erforderlich ist.

Die Betreiberin trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Die Betreiberin unterbreitet der zuständigen unteren Naturschutzbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde behält sich vor, im Bedarfsfall auch von sich aus Fledermaus-Monitoringuntersuchungen in den Gondeln der Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Der jeweilige Betreiber der Windenergieanlagen wird verpflichtet, solche Untersuchungen zu dulden bzw. im notwendigen Umfang kostenfrei zu unterstützen.

4.6 Ersatzgeldzahlung

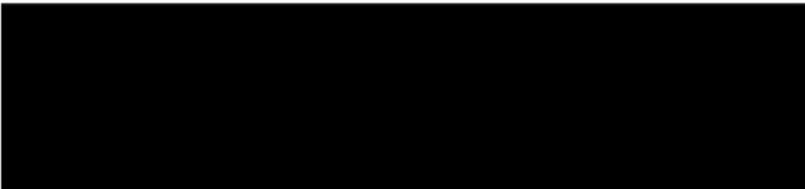
Vor Baubeginn ist gemäß der Angaben der Antragstellerin eine Ersatzgeldzahlung

in Höhe von  Euro

an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz auf das u.a. Konto mit dem Aktenzeichen des Genehmigungsbescheids und der Kennung der Objektart „Eingriffsverfahren“ im Betreff zu zahlen. Die Zahlung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Zahlungsnachweis bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.

Aufgrund des § 7 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland Fassung vom 06.10.2015 ist die Ersatzgeldzahlung zu zahlen an:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz



Unter Angabe des Aktenzeichens 21a/07/5.1/2023/0033 und der EIV-Nr.:
EIV-122024-QGQMFR

4.7 Abschaltungen zum Schutz brütender Rotmilane

4.7.1

Zum Schutz brütender Rotmilane ist ein Antikollisionssystem zu installieren, das eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Rotmilane sicher verhindert.

Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern. Diese Funktionsfähigkeit ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn gutachterlich nachzuweisen.

alternativ:

Sofern die unter 4.7.1 genannte Maßnahme nicht möglich sein sollte, so sind die folgenden unter 4.7.2, 4.7.3 und 4.7.4 genannten Maßnahmen allesamt erforderlich, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Rotmilane zu verhindern.

4.7.2

Phänologiebedingte Abschaltung

Zum Schutz brütender Rotmilane ist die Abschaltung in besonders sensiblen Entwicklungs- und Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität sinnvoll. Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu vier oder bis zu sechs Wochen innerhalb des Zeitraums 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Gem. Sübeck et al. (2005) ist die besonders kritische Zeit die, in der die Jungtiere ernährt werden müssen. Diese wird hier in der Zeit vom 20.05. bis 10.07. angegeben.

Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.

Für die Windenergieanlage GID Nr. 7033 sind solche Einschränkungen der Abschaltungen nicht möglich, da die Entfernung zum Brutplatz nur ca. 100 - 150 m beträgt (innerhalb des Nahbereichs, Radius 500 m).

Der Abstand des Brutplatzes zu der Windenergieanlage GID Nr. 7034 befindet sich außerhalb des Nahbereichs, im so genannten Zentralen Prüfbereich (Radius 500 - 1.200 m), so dass für die Windenergieanlage GID Nr. 7034 folgende Bedingungen gelten: .

Während Niederschlagsereignissen von über 30 Minuten Dauer mit anhaltend mehr als 0,1 mm/10 min kann ab der 31. Minute des Ereignisses bis zum Absinken der Niederschlagsmenge auf unter 0,1 mm/10 min die o.g. Abschaltung bei Windenergieanlage GID Nr. 7034 ausgesetzt werden.

4.7.3

Sonderregelung zur Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen: Zusätzlich zu den Bestimmungen unter dem Punkt 4.7.2 gelten für die Windenergieanlage GID Nr. 7033 folgende weitere Abschaltungen:

Im Falle der Grünlandmahd und/oder Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. März – 19. Mai und zwischen dem 11. Juli – 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage GID Nr. 7033 gelegen sind, ist die Windenergieanlage GID Nr. 7033 von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

unabhängig von Regen und Temperatur abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe weniger als 8m/sec beträgt.

Für Windenergieanlage GID Nr. 7034 gelten folgende Abschaltungen:

Im Falle der Grünlandmahd und/oder Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. März – 19. Mai und zwischen dem 11. Juli – 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage GID Nr. 7034 gelegen sind, ist die Windenergieanlage GID Nr. 7034 von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe weniger als 8m/sec beträgt. Während Niederschlagsereignissen von über 30 Minuten ununterbrochener Dauer mit anhaltend mehr als 0,1 mm/10 min kann ab der 31. Minute des Ereignisses bis zum Absinken der Niederschlagsmenge auf unter 0,1 mm/10 min die o.g. Abschaltung ausgesetzt werden.

Die Genehmigungsinhaberin hat spätestens 4 Wochen vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern der im 250m-Radius um die Windenergieanlagen GID Nr. 7033 und GID Nr. 7034 gelegenen Grünland- und Ackerflächen oder sonstige geeignete und nachprüfbar Regelungen vorzulegen, damit die Betreiberin immer rechtzeitig über derartige geplante Bewirtschaftungsmaßnahmen informiert wird und entsprechende Implementierung in die Abschaltung veranlassen kann.

4.7.4

Senkung der Attraktivität von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen im Mastfußbereich für Greifvögel

Zusätzlich zu den Abschaltungen in 4.7.2 und 4.7.3 werden die nicht landwirtschaftlich genutzten Bereiche rund um den Mastfuß inklusive Kranstellflächen bei den

Windenergieanlagen GID Nr. 7033 und GID Nr. 7034 für Greifvögel unattraktiv gestaltet, um eine Lockwirkung auf Greifvögel zu vermindern und die Kollisionsgefahr für diese zu reduzieren. Evt. Mahd oder Mäharbeiten sind auf diesen Flächen ausschließlich in der Zeit vom 01. November bis 28. Februar durchzuführen.

4.8 Ökologische Baubegleitung

Zur Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person vor und während der Bauphase vorgesehen.

Der ökologischen Baubegleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bei der Einweisung von beauftragten Baufirmen hat die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person mitzuwirken und auf die umweltrelevanten Begebenheiten hinzuweisen.
- Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person hat die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen zu kontrollieren.
- Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person dokumentiert den umweltrelevanten Bauablauf in geeigneter Form.
- Vor Baubeginn der ersten vorbereitenden Maßnahmen (z B Entfernung von Gehölzen) ist der Genehmigungsbehörde eine schriftliche Mitteilung vorzulegen, wer mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt wurde.
- Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen ist die oben genannte Dokumentation mit einer Bestätigung über die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dauern die Baumaßnahmen länger als 4 Monate, so ist spätestens 5 Monate nach Baubeginn, und dann alle weitere 5 Monate, ein Zwischenbericht der ökologischen Baubegleitung mit der oben Dokumentation und jeweils mit einer Bestätigung über die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Hinweise

H 4.1 Allgemeine Hinweise zum Fledermaus-Monitoring

In einem Forschungsvorhaben des BMU (Brinkmann et al. 2011) wurde ein Verfahren zur Vorhersage der Kollisionszahlen entwickelt und daraus mit Hilfe eines Rechenmodells ggf. abgeleitete Abschaltzeiten vorgeschlagen. Dieses Verfahren erstellt anlagenspezifische Betriebsalgorithmen, die der örtlichen Fledermausaktivität Rechnung tragen. Es vermeidet unnötige Abschaltzeiten und damit Betriebseinbußen. Das bioakustische Gondelmonitoring dient dazu, falls erforderlich spezifisch für einen Windpark oder für einzelne Anlagen Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität an einem Standort zu bestimmen.

Das Gondelmonitoring erlaubt ausreichende Rückschlüsse auf die Aktivität der Fledermäuse in Rotorhöhe. In Verbindung mit den Faktoren Jahreszeit, Klima, Windgeschwindigkeit, Niederschlag können Zeiten identifiziert werden, an denen mit einem erhöhten Schlagrisiko für Fledermäuse gerechnet werden muss. Allerdings gilt, dass diese für Windenergieanlagen Offenlandstandorte entwickelten Abschaltalgorithmen auf Windenergieanlagen im Wald nicht direkt übertragbar sind. Die für Windenergieanlagen im Offland entwickelten Abschaltalgorithmen sind auf Waldstandorte zu spezifizieren, eine direkte Übertragbarkeit kann unzureichend sein. Die Anwendung des Vorsorgeprinzips ist zu beachten.

Windenergieanlage GID Nr. 7035

4.9 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

4.9.1 Rotmilan

- Gemäß dem Fachgutachten Avifauna (BFL vom 21.07.2023) ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Brutpaar aufgrund regelmäßiger Überflüge während der Nahrungssuche nicht gänzlich auszuschließen. Als artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahme sind daher im Radius von maximal 1.200 m nördlich beziehungsweise nordwestlich des geplanten Standortes der Windenergieanlage GID NR. 7035 mindestens 3 ha Ackerfläche in Grünland

umzuwandeln und als Vielschnittfläche als attraktives Nahrungshabitat für den Rotmilan zu bewirtschaften (Maßnahme 4.2 V, FN vom 01.12.2023).

- Die Umweltbaubegleitung hat die potentielle Wirkungsentfaltung der Ablenkflächen vor Betriebsbeginn und, abweichend zu den Angaben des Fachbeitrages Naturschutz, vor Beginn jeder Brutsaison innerhalb der Betriebsdauer der Windenergieanlage GID Nr. 7035 fachgutachterlich zu überprüfen und dokumentieren sowie eventuell notwendige Bewirtschaftungsanpassungen zur Effektivitätssteigerung mit den Bewirtschaftern abzustimmen und entsprechend zu beauftragen (Maßnahme 10.3 V, FN vom 01.12.2023).
- Die zugehörigen Dokumentationsberichte sind der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Kusel bis zum Ende des jeweiligen Betriebsjahres unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

4.9.2 Fledermäuse

- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen hat die Abschaltung der Windenergieanlage GID Nr. 7035 (Trudelbetrieb) nach Maßgabe des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in RLP (VSW & LUWG, 2012) über die gesamte Betriebsdauer im Zeitraum zwischen dem 01 April und dem 31. August jeweils 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und zwischen dem 01. September und dem 31. Oktober 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei gleichzeitigem Eintreten nachfolgender klimatischer Gegebenheiten zu erfolgen (Maßnahme 5.3 V, FN vom 01.12.2023):
 - Windgeschwindigkeiten: < 6 m/s
 - Lufttemperaturen in Gondelhöhe: > 10 °C
 - Niederschlag: < 0,2 mm/h (Anwendung gemäß Mail LfU vom 16.08.2023).
- Alternativ kann ein Bioakustisches Höhenmonitoring (Gondelmonitoring) über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden durchgeführt werden (Maßnahme 10.2

V, FN vom 01.12.2023), wobei die Erfassungsgeräte mindestens vom 01. April bis 31. Oktober zu betreiben sind.

- Bei den Untersuchungen sind insbesondere die im Forschungsvorhaben des BMU (BRINKMANN et al. (2011)) verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbar geeignete Geräte zu verwenden.
- Algorithmus und Abschaltwindgeschwindigkeit werden durch die Untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der Monitoringergebnisse aus dem 1. Jahr für das 2. Monitoringjahr neu festgelegt und nach Auswertung der Ergebnisse aus dem 1. und 2. Monitoringjahr für die Windenergieanlage GID Nr. 7035 endgültig geregelt.
- Eine Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zur eventuell erforderlichen Anpassung des Algorithmus sind der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Kusel über die Zulassungsbehörde bis Ende Februar des Folgejahres zu jedem Monitoringjahr zur Prüfung vorzulegen. Die Ergebnisse der Klimadaten-Messung und die Betriebsprotokolle sind in die Monitoringberichte zu integrieren.

4.10.1

Nachfolgend sind die in dem vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz (Enviro-Plan GmbH vom 01.12.2023, letzter Nachtrag vom 25.02.2025, enthaltenen Maßnahmen zur Kompensation und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen sind als verbindliche Auflagen in die Nebenbestimmungen der eventuellen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Windenergieanlage GID Nr. 7035 zu integrieren:

- Maßnahme 1 V: Vermeidung von Einträgen in Oberflächen- und Grundwasser
- Maßnahme 2.1 V: Beschränkung der Versiegelung des Bodens auf Minimum
- Maßnahme 2.2 V: Minimierung Bodenbeeinträchtigung auf temporären Flächen
- Maßnahme 3.1 V: zum Schutz der Vegetation Beschränkung Arbeitsraum auf Minimum

- Maßnahme 3.2 V: Minimierung Biotopbeeinträchtigungen
- Maßnahme 3.3 V: Pflege Eingriffsflächen
- Maßnahme 4.1 V: Rodungsbeschränkung Avifauna
- Maßnahme 4.2 V: Ablenkflächen Rotmilan
- Maßnahme 5.1 V: Rodungsbeschränkung Fledermäuse
- Maßnahme 5.2 V: Quartier- und Sommerlebensraumsicherung
- Maßnahme 5.3 V: Betriebseinschränkung (angepasst durch UNB)
- Maßnahme 6 V: Bauzeitenbeschränkung Haselmaus
- Maßnahme 7 V: Vermeidung Habitatstrukturen Baufeldfreimachung zum Schutz der Wildkatze
- Maßnahme 8.1 V: Artenübergreifende Bauzeitenbeschränkung
- Maßnahme 8.2 V: Kontrolle Fundamentgruben
- Maßnahme 8.3 V: Beschränkung Emissionen
- Maßnahme 9 V: Bauliche Vermeidungsmaßnahmen
- Maßnahme 10.2 V: Gondelmonitoring)
- Maßnahme 10.3 V: Monitoring Ablenkflächen Rotmilan (angepasst durch UNB)
- Maßnahme 11.2 A: Ausgleich Fledermaushabitate (34 BAT-Bäume)
- Maßnahme 11.3 A: Ausgleich Haselmaushabitate (Multifunktional durch 12 A)
- Maßnahme 12 A: Waldumwandlung (gemäß Mail Gombault vom 25.02.2025)
- Maßnahme 12 A: Waldumwandlung (gemäß Mail Gombault vom 25.02.2025)

4.10.2

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die Einhaltung der in den immissionsschutzrechtlichen Bescheiden festgesetzten naturschutzrechtlichen Auflagen sind durch eine ökologische Fachbaubegleitung zu überwachen (Umweltbaubegleitung). Hierzu ist eine fachkundige Person (z.B. ein Landschaftsplaner) gegenüber der Zulassungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Kusel namentlich zu benennen. Diese hat die ordnungsgemäße Umsetzung zu erklären. Beginn und Ende der Arbeiten sind anzuzeigen.

4.10.3

Die Auswahl und Sicherung der Biotopbaumgruppen (Maßnahme 11.2 A) hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Kusel und dem zuständigen Forstamt Bad Sobernheim vor Durchführung des Eingriffes zu erfolgen

4.10.4

Alle landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen sind schnellstmöglich, spätestens aber bis zum Ende der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzsaison, fertigzustellen.

4.10.5

Nach der Durchführung ist zeitnah ein Abnahmetermin unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Zwischenabnahmen sind möglich.

4.10.6

Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und durch geeignete Maßnahmen gegen Wildtierverschädigung zu schützen. Eventuelle Abgänge sind schnellstmöglich gleichwertig zu ersetzen.

4.10.7

Der Erhalt und die Pflege aller natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen sind nach den Vorgaben des Fachbeitrages Naturschutz vom Betreiber auf Dauer des Betriebes und Bestehens der beantragten Windenergieanlagen (mindestens 25 Jahre) sicherzustellen.

4.10.8

Es gilt die gesamtschuldnerische Haftung für alle festgesetzten Maßnahmen

4.11

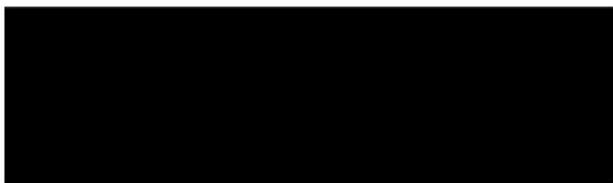
Ersatzzahlung:

Die Errichtung der 261 m hohen geplanten Windenergieanlage GID Nr. 7035 des Windpark Sien II ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden, die durch naturschutzfachliche Realkompensation nicht vollständig ausgeglichen werden können. Aus diesem Grund ist entsprechend der nach Maßgabe des § 7 LKompVO RLP angefertigten Landschaftsbildbewertung (Enviro-Plan GmbH vom 01.12.2023, letzter Nachtrag vom 25.02.2025, Punkt 8.1) vom Bauherrn vor Durchführung des Eingriffes eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt



an folgenden Empfänger zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG):

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)



Bei dem Verwendungszweck ist Folgendes einzutragen:

Windenergieanlage GID Nr. 7035, Windpark Sien II, Gemarkung Langweiler, KV Kusel, Genehmigung vom 25.06.2025 , Az. 21a/07/5.1/2023/0033

5. Luftverkehrsrecht

5.1

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in

Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

5.2

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.3

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.4

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nacht Kennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.5

Die gem. § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nacht Kennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind

- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV

beizufügen.

5.6

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarot Kennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

5.7

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Windenergieanlagen GID Nr. 7033-7035 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und sind daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

5.8

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

5.9

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

5.10

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zu informieren.

5.12

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.13

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

5.14

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

5.15

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **RH-PF 2218** mindestens sechs Wochen vor Baubeginn
und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- die Art des Luftfahrthindernisses,
- die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

5.16

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens IV-1727-23-BIA mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdbodenfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

6. Straßenrecht

6.1

Um die Zustimmung zur notwendigen Ausnahme vom Bauverbot und die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis erhalten zu können, müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit die Details der Zufahrt wie Schleppkurven, Sichtverhältnisse dem LBM Bad Kreuznach vor Baubeginn vorgelegt und einvernehmlich abgestimmt werden. Die Zustimmung ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, vor Baubeginn, vorzulegen.

6.2

Die Sicht nach rechts beträgt 118 m und ist aufgrund der vorhandenen Vegetation für die gegebene zulässige Höchstgeschwindigkeit schwierig. Hier sind entsprechend die erforderlichen Sichtdreiecke herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Alternativ hierzu kann eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf $V=70$ km/h in Betracht kommen. Hierzu ist das Einvernehmen mit der unteren Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung Birkenfeld herzustellen.

6.3

Die Zufahrt ist in der Bauphase für das größte relevante Bemessungsfahrzeug auf die gesamte Breite in einer Tiefe von 10 m mit Lastplatten auszulegen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Platten von der Zufahrt zu entfernen und der vor der Bauphase vorhandene Zustand ist wiederherzustellen.

6.4

Die Zufahrt ist in der Betriebsphase auf einer Tiefe von 30 m bituminös dauerhaft zu befestigen.

6.5

Der Anschluss an den bituminösen Fahrbahnrand ist in der Bau- und in der Betriebsphase mit Fugenband oder durch nachträgliches Schneiden und Vergießen herzustellen.

6.7

Der v. g. bituminöse Oberbau ist gemäß Belastungsklasse Bk 0,3 aus einer Tragschicht von $d = 10$ cm und einer Deckschicht von $d = 4$ cm herzustellen. Die Frostschutzschicht ist 41 cm stark auszubilden. Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)“ sind zu beachten.

6.8

Schottertragschichten sind aus der Körnung 0/32 mit einer Stärke von 55 cm herzustellen und entsprechend zu verdichten. Sie müssen die Anforderungen an die Frostempfindlichkeitsklasse F1 erfüllen. Der Verformungsmodul E_{v2} hat 120 MN/m^2 zu entsprechen.

6.9

Alle Schwertransporte sind in den Zufahrtsbereichen der B/L/K von der Polizei oder von Sondertransportbegleitfahrzeugen abzusichern.

6.10

Vor einer Inbetriebnahme sind alle Zufahrten von der zuständigen Straßenmeisterei abzunehmen.

6.11

Vor dem Beginn der Bauphase ist im Rahmen einer Beweissicherung der Zustand des Fahrbahnoberbaus im Zufahrtsbereich einvernehmlich zu dokumentieren (Vorher - Situation). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Nachher - Dokumentation des Fahrbahnzustandes zu erstellen. Die sich aus dem Dokumentationsvergleich Vorher/Nachher ergebenden Schäden sind nach der Vorgabe des Straßenbaulastträgers

vom Antragsteller zu beseitigen. Soweit in unserer Stellungnahme nicht anderes ausgeführt ist, erfolgt die Beweissicherung mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei. Die relevanten Kontaktdaten stehen in unserer Stellungnahme.

6.12

Die Bepflanzung/Bebauung etc. in den Zufahrtsbereichen darf nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein, die Sichtdreiecke der Zufahrten sind herzustellen und auf Dauer freizuhalten.

6.13

Der öffentlichen Straße, insbesondere den Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) nicht verändert werden.

6.14

Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen und -leitungen sowie der Oberflächenabfluss der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

6.15

Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlagen darf der öffentliche Verkehrsraum der B/L/K weder eingeschränkt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Ausgenommen hiervon sind Einschränkungen, die sich aus verkehrsrechtlichen Anordnungen der zuständigen Verkehrsbehörden für die Bauphase ergeben, sofern der

Straßenbaulastträger im Rahmen des Anhörverfahrens für die verkehrsrechtliche Anordnung ordnungsgemäß beteiligt wurde.

6.16

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

6.17

Ist für die Ausübung der Zufahrt(en) eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

6.18

Bei Neuanlegung einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, rechtzeitig der örtlichen Straßenmeisterei anzuzeigen. Die relevanten Kontaktdaten stehen in unserer Stellungnahme.

6.19

Bei Neuanlegung einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, rechtzeitig der örtlichen Straßenmeisterei anzuzeigen. Die relevanten Kontaktdaten stehen in unserer Stellungnahme.

6.20

Die Zufahrt(en) ist/sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

6.21

Vor jeder Änderung der Zufahrt(en), z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt(en) einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll(en).

6.22

Der Beginn der Bau- und der Betriebsphase ist dem LBM KH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzeigen. Die Bauphase ist von Ihnen zeitlich zu begrenzen, das heißt die Bauphase umfasst den Ausbau der Zufahrt sowie die Errichtung der Windenergieanlage. Sobald die Errichtung der Windenergieanlage abgeschlossen ist, setzt die Betriebsphase ein.

Ab den Beginn der Bauphase (von Ihnen zeitlich festgelegt) werden Gebühren für die Sondernutzungserlaubnisse anfallen. Diese werden nach Ihrer Anzeige des Baubeginns festgesetzt und ergehen in einem gesonderten Bescheid des LBM Bad Kreuznach.

Hinweise

H 6.1

Die Antragstellerin hat in eigener Zuständigkeit die einvernehmlichen Abstimmungen mit der Verkehrsbehörde und der Polizeiinspektion, Polizeiinspektion Idar-Oberstein Hauptstraße 236, 55743 Idar-Oberstein, Telefon: 06781 561-0, herbeizuführen.

Ansprechpartner für die örtlich zuständige Masterstraßenmeisterei Kirn mit SM Bad Sobernheim und SM Birkenfeld, Meckenbacher Weg 90, 55606 Kirn, Tel.: 06752/9312-0, E-Mail: sm-kirn@lbm-badkreuznach.rlp.de.

H 6.2

Die Kosten für eine eventuelle verkehrsrechtliche Anordnung sowie für deren Umsetzung sind von der Antragstellerin zu tragen.

H 6.3

Es sind die Bedingungen der Anlagen 1 aus dem Schreiben vom 05.05.2025 für die Freigabe der Zufahrt zu beachten, sowie die allgemeinen Bedingungen der Anlage 2.

H 6.4

Die allgemeinen Hinweise der Anlage 3 aus dem Schreiben vom 05.05.2025 sind zu beachten.

7. **Forstrecht**

7.1

Die Waldumwandlungsgenehmigung wird auf der nachfolgenden Tabelle angeführten Gesamtfläche von 25.622 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt.

	Zeitl. befristete Rodungsflächen						Temporäre Rodungsflächen			Rodungsflächen Gesamt
	werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standortes wieder Wald						Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 12)
	WEA Standortfläche m ²	Kranstellfläche m ²	Kran- aus- Leger- fläche m ²	Zuwegu- ng m ²	Zufahrt- s- radien m ²	befristet Rodungs- fläche (Betriebsdauer) Gesamt m ² (Summe Sp. 2 - 6)	Arbeits- - / Montag- e- fläche m ²	Lager- fläche m ²	Rodungs- fläche (temporär Bauphase) Gesamt m ² (Summe Sp. 8 - 9)	Betriebsdauer + temporär Bauphase Fläche m ² (Sum.Sp 7 + 10)
WEA 1	479	149	1.162	303	598	2.691	4.079		4.079	6.770
WEA 2	339	0	0	331	0	670	1.850		1.850	2.520
WEA 3	528	1.066	2.488	1.012	1.198	6.292	5.555	1.840	7.395	13.687
Zuwegung				55	2.522	2.577		68	68	2.645
Summe:	1.346	1.215	3.650	1.701	4.318	12.230	11.484	1.908	13.392	25.622

Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

7.5

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

7.6

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen etc.) im Wald sind mit Waldbesitzer und Forstamt ausdrücklich abzustimmen (Aufforstung, Waldrandgestaltung, Laubholz und Habitatbaum-Anreicherung, Nist- und Bruthilfen im Wald u.Ä.). Bspw. ein Anbinden von Stämmen wie im Artenschutzbeitrag vorgeschlagen, ist mit Blick auf das freie Betretungsrecht des Waldes grundsätzlich nicht möglich.

Zum Schutz des Waldökosystems vor Kunststoffrückständen ist der Einsatz von Produkten aus erdölbasierten Materialien auch als Nist- oder Aufzuchthilfen bzw. Quartierkästen möglichst zu vermeiden. Soweit am Markt verfügbar und wirtschaftlich zumutbar, sind Produkte zu verwenden, deren Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen stammen. Nicht mehr funktionsfähige Einrichtungen, die ihren Verwendungszweck erfüllt haben, sind aus dem Wald zu entnehmen und fachgerecht zu entsorgen.

7.7

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

7.8 Grundsätzliche Auflagen

7.8.1

Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windenergieanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen).

7.8.2

Die Windenergieanlagen sollen in den Waldgebieten so platziert werden, dass weitestgehend das bereits vorhandene Waldwegenetz zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann.

7.8.3

Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen.

7.8.4

Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen im Wald grundsätzlich nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden. Die Erdkabel sind so zu verlegen bzw. die konkrete Lage projektübergreifend so abzustimmen, dass Wald, Waldwege und Waldnutzer auch unter Berücksichtigung bestehender oder zeitnah zu erwartender weiterer Erdkabel, möglichst wenig beeinträchtigt werden, ggfls. unter Einbindung der Clearingstelle EEG.

7.8.5

Bei der Errichtung der Windenergieanlagen-Standorte und notwendigen Infrastrukturen sind immer forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen insbesondere Planungsänderungen mit der Forstbehörde vorab abzustimmen.

8. Wasser- und Abfallrecht

8.1

Die Anlagen zum Verwerten wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

8.2

Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann

8.3

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdenden Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren

8.4

Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung

besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

8.5

Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

8.6

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.

8.7

Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

8.8

Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

8.9

Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der

Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

8.10

Für die Windenergieanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

8.11

Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

8.12

Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z.B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.

8.13

Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

8.14

Wind sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Hinweise

H 8.1

Es wird empfohlen, in Windenergieanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.

H 8.2

Sollte bei der Herstellung der Fundamente eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Wasserbehörde ist zum Zwecke der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu informieren.

H 8.3

Sofern für den die Erschließung oder den späteren Netzanschluss Gewässerquerungen oder Anlagen im Sinne des § 36 WHG erforderlich sein sollten, sind hierzu entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

9. Denkmalschutz, Archäologie und Erdgeschichte

Windenergieanlagen GID Nr. 7033 und 7034

9.1

Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Rodungsmaßnahmen) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (**mind. 4 Wochen im Voraus**) die

Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie Trier wird alle Bauarbeiten/die Rodungsarbeiten überwachen.

9.2

Sofern durch die Bodeneingriffe eine Gefährdung archäologischer Befunde verursacht wird, behält sich die Landesarchäologie Speyer vor, die Befunde durch archäologische Ausgrabung zu dokumentieren und zu sichern. Die Regelungen zu Duldungspflicht, Verursacherprinzip und Kostenübernahme nach §§ 19 und 21 DSchG finden entsprechend Anwendung.

9.3

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungs-grabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

9.4

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

9.5

Die Punkte 9.2-9.4 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

9.6

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

9.7

Windenergieanlage GID Nr. 7033

Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier zur Umsetzung der Windenergieanlage GID Nr. 7033 erfolgt, wie bereits in der Stellungnahme vom 17.09.2024 dargelegt, unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer geophysikalischen Prospektion im Geltungsbereich der Windenergieanlage GID Nr. 7033 und der durch das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie betreuten Sondage (Baggerschürfe).

Da das Plangebiet (teilweise) mit Bäumen bewachsen ist, können die geophysikalischen Prospektionen und Baggersondagen dort ggf. erst nach dem Fällen der Bäume, aber noch vor dem Ziehen der Wurzelstöcke erfolgen. Da bereits eine Gefahr für die oberirdisch erhaltenen Grabhügel beim Fällen der Bäume besteht, ist das Fällen der Bäume mit uns sachlich abzusprechen. Die Ergebnisse der geophysikalischen Prospektion und archäologischen Sondage dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung sind, unter Umständen, archäologische Ausgrabungen notwendig und durchzuführen, an deren Kosten der Veranlasser archäologischer Maßnahmen gemäß § 21 (3) DSchG RLP beteiligt werden kann.

9.8

Windenergieanlage GID Nr. 7034

Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier zur Umsetzung der Windenergieanlage GID Nr. 7034 erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer archäologischen Ausgrabung des Gräberfeldes, deren Umfang und Dauer noch durch eine geomagnetische Untersuchung und eine durch das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie betreute Baggersondage konkretisiert werden muss. Da das Plangebiet mit Bäumen bewachsen ist, können die geophysikalischen Prospektionen und Baggersondagen ggf. erst nach dem Fällen der Bäume, aber noch vor dem Ziehen der Wurzelstöcke erfolgen. Da bereits eine Gefahr für die oberirdisch erhaltenen Grabhügel beim Fällen der Bäume besteht, ist das Fällen der Bäume mit uns sachlich abzusprechen.

Die Ergebnisse der archäologischen Prospektionen dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die voraussichtlich zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann.

9.9

Windenergieanlage GID Nr. 7035

Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Speyer erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer archäologischen Ausgrabung des Gräberfeldes, deren Umfang und Dauer noch durch eine geomagnetische Untersuchung und eine durch das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie betreuten Baggerschürfe konkretisiert werden müssen. Die Ergebnisse der archäologischen Prospektionen dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die voraussichtlich zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann.

9.10

Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Rodungsmaßnahmen) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Bau-/Rodungsfirmen vertraglich zu verpflichten, den Beginn und den Aushub/die Rodung anzuzeigen. Dies bei der zuständigen Fachbehörde Direktion Landesarchäologie Rheinland-Pfalz, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer mind. 4 Wochen im Voraus. Die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten sind in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie wird alle Bauarbeiten/die Rodung überwachen.

9.11

Sofern durch die Bodeneingriffe eine Gefährdung archäologischer Befunde verursacht wird, behält sich die Landesarchäologie Speyer vor, die Befunde durch archäologische Ausgrabung zu dokumentieren und zu sichern. Die Regelungen zu Duldungspflicht, Verursacherprinzip und Kostenübernahme nach §§ 19 und 21 DSchG finden entsprechend Anwendung.

9.12

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

9.13

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

9.14

Die Punkte 9.11 - 9.13 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

9.15

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Hinweise

H 9.1

Die Durchführbarkeit der Ausgrabung und der Prospektionsmethoden (geophysikalische Bodenmessung, Baggerschürfe) wird erheblich durch den Waldbestand begrenzt. Inwiefern eine geophysikalische Messung und eine Baggerschürfe vor der Rodung des Geländes durchführbar ist, ist ungewiss. Sollte aufgrund der eingeschränkten Sondagemöglichkeiten eine Sachstandsermittlung und damit eine hinreichende fachliche Bewertung nicht möglich sein, ist diese nach Rodung des Geländes durchzuführen. Die Baumstümpfe müssen dabei vorerst am Hiebort verbleiben bzw. dürfen nur insoweit entfernt werden, dass der Boden und der archäologische Befund dabei keinen Schaden nehmen.

H 9.10

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

10. Geologie und Bergbau

Nach dem Geologiedatensatz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens zwei Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LBG) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Hinweise

H 10.1

Für den Neubau der Windenergieanlagen werden rund 1.540 m² Fläche vollversiegelt und 7.459 m² teilversiegelt.

Weitere Hinweise zur Kompensation des Schutzgutes Boden sind u.a. zu finden in:

https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Informationen zum Thema „Bodenkundliche Baubegleitung“ finden sich im Maßnahmensteckbrief unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/versorgender-bodenschutz.html>

Hinweise

H 10.2 Ingenieurgeologie

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für die Windenergieanlagen wird eine standortbezogene Baugrunduntersuchung empfohlen.

In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

11. Ferngasleitungen

11.1

Die konkrete Bauausführung und die für die Errichtung und den planmäßigen Betrieb der Windenergieanlagen projektbegleitenden Maßnahmen im Schutzbereich der Ferngasleitungen (z. B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen) müssen vorher mit uns bzw. dem örtlich zuständigen Leitungsbetrieb der Open Grid Europe GmbH abgestimmt werden.

11.2

Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Bereichen der Versorgungsanlagen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit dem Betreiber der Versorgungsanlage und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Ggf. wird eine rechnerische/technische Überprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. Durch das Ergebnis dieser Überprüfung werden Art und Umfang der Sicherungsvorkehrungen festgelegt und sind für das ausführende Unternehmen verbindlich.

11.3

Der Aufbau von temporären Überfahrten über den Leitungen ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 60) und ausreichender Leitungsüberdeckung ($\geq 1,0$ m) so herzustellen, dass Setzungen und die Bildung von Spurrillen im Ausbaubereich der Ferngasleitung ausgeschlossen werden können. Es sind entsprechende Maßnahmen zur Druckverteilung (Auslegen von Baggermatratzen, Aufschotterung $\geq 0,5$ m, o. ä.) im Schutzstreifenbereich vorzunehmen.

11.4

Im Endausbau der dauerhaften Zuwegungen darf eine Rohrscheitel-Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden. Andererseits sollte eine Deckung von mehr als 1,5 m nicht vorhanden sein.

11.5

Die Zugänglichkeit der Ferngasleitungen und deren Kontrolleinrichtungen müssen - auch während der Bauausführung - jederzeit gewährleistet sein. Das Aufstellen von Baucontainern sowie die vorübergehende Lagerung von Bodenaushub, Baumaterialien oder sonstigem Gerät sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Open Grid Europe GmbH gestattet.

Hinweise

H 11.1

Die für die evtl. notwendige Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an den Leitungen ist ein zeitlicher Vorlauf von mind. einem Jahr zum Ansatz zu bringen. Dies beinhaltet die Planung der technischen Ausführung, Genehmigungen für die Freilegungen sowie Leistungs- und Materialbeschaffung bzw. Reservierung für ggf. erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen. Darüber hinaus sind die Einflüsse auf den Gastransport aufgrund der Druckabsenkung zu berücksichtigen.

H 11.2

Erst nach Eingang einer entsprechenden Erklärung zur Kostenübernahme zu Gunsten der Leitungseigentümerin (TENP GmbH) sowie einer Erklärung zur Kampfmittelfreiheit innerhalb der Baufeldflächen können diese Maßnahmen zur Anpassung der Leitung aufgenommen werden. Die Zuständigkeit diesbezüglich liegt bei der Open Grid Europe GmbH.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 21.07.2023, eingegangen am 27.07.2023, beantragte die Firma BayWa GmbH & Co. KG, Arabellastraße 4, 81925 München, die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Sien, Flur 4, Flurstücke 103/3 und 120, sowie Langweiler, Flur 2, Flurstück 70. Beantragt wurde der Typ Vestas V 172 mit 175 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 172 m.

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 1 und Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV war ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinde Sien wurde gem. § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit Schreiben vom 24.10.2023 über die Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen angefordert. Die Frist zur Vorlage des Einvernehmens einschließlich der Zustimmung wurde auf den 15.12.2023 terminiert. Die Ortsgemeinderat Sien hat am 05.11.2023 das Einvernehmen erteilt. Der Auszug aus der Niederschrift wurde am 16.11.2023 an die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Koblenz, weitergeleitet.

Der zulässige Standort der geplante Windenergieanlage GID Nr. 7035 ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, privilegiertes Bauen im Außenbereich.

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinde Langweiler wurde gem. § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit Schreiben vom 04.12.2024 über die Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein angefordert. Die Frist zur Vorlage des Einvernehmens einschließlich der Zustimmung wurde auf den 04.02.2025 terminiert. Die Ortsgemeinde hat am 01.02.2025 das Einvernehmen erteilt. Der Auszug aus der Niederschrift wurde am 04.02.2025 an die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Koblenz, weitergeleitet.

Die Vollständigkeitsprüfung und das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden wurden am 11.09.2023 sowie 24.10.2023 eingeleitet.

Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens hat sich ergeben, dass die Kranflächen der Windenergieanlage GID Nr. 7035 aufgrund von Beeinträchtigungen im Bereich des Denkmalschutzes verlegt werden mussten. Mit Schreiben vom 04.12.2024 wurden die davon betroffenen Fachstellen um eine Stellungnahme zu den abgeänderten Antragsunterlagen erneut beteiligt.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden im Nachgang mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 25.02.2025 überarbeitet. Insbesondere wurde im Bereich des Naturschutzes (Windenergieanlage GID Nr. 7035) für erforderlich erachteten Nachforderungen gestellt.

Mit Mail vom 13.11.2024 beantragte die Antragstellerin die Zulassung von bauvorbereitende Maßnahmen, Rodungsmaßnahmen, gem. § 8 a BImSchG. Dem Antrag wurde mit Schreiben vom 26.02.2025 stattgegeben.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigungen, gem. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV.

Es war bei den Standorten der Windenergieanlagen GID. Nr. 7033 und 7034 § 6 WindBG anzuwenden. Bei Verfahren, die nach dem Inkrafttreten des § 6 Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) gestellt wurden, ist diese verpflichtend anzuwenden, sofern die Windenergieanlage nicht in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet oder in einem Nationalpark geplant ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Aufgrund dessen entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine etwaige Vorprüfung gem. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben befindet sich teilweise im Geltungsbereich eines Windenergiegebietes i. S. d. § 2 Nr. 1 Buchst. a) WindBG. Der regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe aus dem Jahr 2014, verbindlich bekanntgemacht 19.04.2022, mit den ausgewiesenen Sonderbauflächen „Konzentrationszone Windenergieanlagen“ erfüllt die Voraussetzungen, die § 6 Abs. 1 WindBG an ein Windenergiegebiet stellt. So wurde im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB oder § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt und daneben liegt die Sonderbaufläche nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WindBG). Entsprechend war keine Vorprüfung oder eine

Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen und § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht unmittelbar anzuwenden.

Der Standort der Windenergieanlage GID. Nr 7035 liegt außerhalb eines gültigen Flächennutzungsplans und ist somit gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich einzuordnen. Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Bekanntgabe der standortbezogenen Vorprüfung wurde am 04.12.2024 im Umweltprüfungsportal Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die drei geplanten Windenergieanlagen. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungen gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlagen war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach sind die Genehmigungen zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigungen ergehen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind. Vor

Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z. B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und der Antragsteller demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigungen hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Immissionsschutz-Schall/ Schattenwurf

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschemissionen aus Gewerbe und Industrie ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen anwendbar und insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und dass Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschemissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder

unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt.

Die maßgebliche Immissionsprognose wurde durch die Fachbehörde geprüft. Durch die Nebenbestimmungen wird der Betrieb der Anlagen verbindlich geregelt.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Durch Einhaltung der genehmigten Werte sind die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt.

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr (entsprechend acht Stunden im Jahr reale Beschattungsdauer) und 30 Minuten am Tag überschritten wird. Um die Schattenwurfdauer zu bestimmen, wird vom Immissionsort ausgegangen. Dies bedeutet, dass es nicht relevant ist, wie lange eine Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange dieser Schatten auf den bestimmten Immissionsort fällt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde die Schattenwurfprognose erstellt.

Durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigungen ist sichergestellt, dass der Betrieb der Anlage hinsichtlich des Schattenwurfes den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Die Errichtung der Windenergieanlage GID Nr. 7035 ist mit ca. 160 m Abstand zur B 270 hin vorgesehen und somit außerhalb der anbaurechtlich zu beachtenden Abstände gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (Bauverbots- und Baubeschränkungszone). Zulässig ist, dass der Rotor in die Baubeschränkungszone hineinragt, jedoch nicht in die Bauverbotszone. Da der Rotor Bestandteil der Windenergieanlage ist, bedarf dies jedoch der Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 23 Abs. 1 LStrG. Das Rotorenblatt hat einen Abstand zur B 270 von 74 m. Eine Zustimmung nach straßenrechtlichen Bestimmungen war somit nicht notwendig.

Die Kipphöhe (= $\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahnen der klassifizierten Straßen ist mit ca. 160 m allerdings nicht erfüllt. Schäden an Windenergieanlagen, insbesondere in Form von Rotorblattbrüchen oder Rotorblattabriss, sind dokumentiert. In Fachkreisen wird unterschiedlich bewertet, wie mit dem damit einhergehenden Risiko umzugehen ist. Verschiedene Ansätze für Berechnungen existieren beispielsweise in der Vornorm DIN IEC/TS 61400-31. Allerdings ist in Deutschland kein Risikotoleranzwert eingeführt. Gemäß einschlägiger Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der Verkehrsdichte kann im vorliegenden Fall von der Empfehlung zur Einhaltung des Abstandes „Kipphöhe“ seitens des Landesbetriebs Mobilität (LBM) abgewichen werden. Die in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen (erhöhte Anforderungen) sind geeignet den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Natur- und Artenschutz

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Im Bereich der geplanten Windenergieanlagen und in der näheren Umgebung befinden sich keine nach dem BNatSchG geschützten Gebiete. Eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung war nicht notwendig.

Die mit dem Ausbau der Windenergieanlagen verbundenen Bodenbeeinträchtigungen werden abgehandelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Unter Beachtung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen werden die

Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, Arten und Biotope kompensiert.

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG ist für nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung zu leisten. Im Fall von Windenergieanlagen begründet sich dies darauf, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oberhalb von 20 m nicht mehr durch Realkompensation ausgleichbar ist. Berechnungsgrundlage für die Ersatzzahlung ist die im Juni 2018 in Kraft getretene Landeskompensationsverordnung (LKompVO).

Somit sind alle naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter abgehandelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen worden. Weiterhin handelt es sich bei den Kompensationsmaßnahmen um sogenannte produktionsintegrierte Maßnahmen, sodass die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 LNatSchG ebenfalls beachtet werden.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Da gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zur Beurteilung eines Eingriffs Angaben über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen vorzulegen sind, wurde eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf den Nachweis über die rechtliche Sicherung sowie die Verträge zur Bewirtschaftung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmenflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in diesem Genehmigungsbescheid festgelegt. Die aufschiebende Wirkung, sowie die Notwendigkeit der rechtlichen Sicherung von Flächen in Privateigentum, findet bei ausschließlich zur Vermeidung und Minimierung notwendigen Maßnahmen keine Anwendung.

Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 BNatSchG durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in

freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Dies wird durch die entsprechende Festsetzung sichergestellt.

Ökologische Baubegleitung:

Gemäß § 9 Abs. 3 S. 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

Montageflächen und Zuwegungen (Betriebsgelände):

Bei den Montageflächen und Zuwegungen handelt es sich vorwiegend um temporär für den Bau der Windenergieanlagen notwendige Flächen. Diese Flächen werden nach dem Aufstellen der Anlagen voraussichtlich nicht mehr in häufigen Intervallen von Schwertransportern und Kränen frequentiert. Somit ist ein Ausbau mit Bindemitteln, im Hinblick auf das Vermeidungs- und Minimierungsprinzip, nur zu rechtfertigen, wenn dies seitens des LBM gefordert wird oder wenn die topographischen Gegebenheiten dies eindeutig erfordern.

Um die Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme zu minimieren und unnötige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden, ist ein Rückbau der nicht mehr benötigten, temporären Montage- und Lagerflächen unerlässlich.

Rodung:

Im Zuge von Rodungsarbeiten sind potentielle und reale Lebens- und Fortpflanzungsräume von geschützten Tierarten betroffen. Daher wird der Zeitraum für die Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode festgesetzt. Somit kann verhindert werden, dass das Tötungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert wird.

Nichtsdestotrotz können Höhlenbäume als Winterquartiere für geschützte Tierarten, insbesondere Fledermäuse, dienen. Daher ist vor dem Entfernen solcher Bäume durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass die Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Anlagengestaltung und -bau:

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, sind für die Bestandteile der Windenergieanlagen nicht reflektierende, matte, gedämpfte, dem Landschaftsbild angepasste Farbtöne zu wählen. In den unteren 20 m werden abgestufte Grüntöne begrüßt, da der Maßfuß somit besser in die Umgebung eingebunden wird.

Durch die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) werden die Lichtemissionen minimiert.

Artenschutz allgemein:

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG hat die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens ist,

- dass wildlebende Tiere und Pflanzen nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund beunruhigt, verletzt oder getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden (allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG) und
- dass wildlebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten nicht verletzt, getötet, ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden (besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG).

Kriterium für die Erheblichkeit einer Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population und in diesem Zusammenhang die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für streng geschützte Arten.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Bewertungen haben ergeben, dass durch den Bau der Windenergieanlagen die Möglichkeit besteht, dass mindestens eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, weshalb eine vertiefende Betrachtung erfolgte.

Im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Zugriffsverbot relevant. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Im Zuge des Windparkkonzeptes wurden auf der Grundlage der tierökologischen Untersuchungen artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt.

Fledermäuse:

Im Verfahrensgebiet wurden mindestens 14 Fledermausarten nachgewiesen. Für einzelne festgestellte Fledermausarten (v. a. Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus und Flughautfledermaus) kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Daher sind, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu vermeiden, ein Gondelmonitoring sowie Betriebseinschränkungen im ersten Betriebsjahr, ggf. für Folgejahre, erforderlich (Festlegung von Abschaltalgorithmen). Hier werden die Regelungen des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) zugrunde gelegt und entsprechend des erhobenen Artenspektrums angepasst.

In den darauffolgenden Jahren kann dann eine Anpassung gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings erfolgen. Im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) wird weiterhin die Schlagopfersuche als optionale Methode aufgeführt. Eine Schlagopfersuche wird im

vorliegenden Fall nicht ausdrücklich durch die UNB gefordert, da die Methode sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet ist.

Baurecht und Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen entsprechend aus den eingereichten Bauunterlagen und den u. g. Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Gegen das Vorhaben bestehen brandschutzrechtlich keine Bedenken, sofern die Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept vom 21.06.2022 (0126-9718) ausgeführt werden, und die Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Luftverkehrsrecht

Aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) werden grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung unter Beachtung der aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt, gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz 30.04.2020 B4) i. V. m. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) ist an den Windenergieanlagen Ho1 bis Ho3 eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Aus militärischer und flugbetrieblicher Sicht werden bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Es bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen grundsätzlich keine Bedenken.

Straßenrecht

Die Zustimmung nach §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 LStrG wurde nicht erteilt.

Durch Nebenbestimmungen in dieser Genehmigungen ist sichergestellt, dass vor Erteilung der Zustimmung die Errichtungen der Windenergieanlagen nicht begonnen werden darf. Es wird ergänzend darauf hin gewiesen, dass aus der Genehmigung nach

dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht abgeleitet werden kann, dass damit die Gewähr für eine Zustimmung zur Durchführung der zukünftigen Schwertransportfahrten im VEMAGS-Verfahren erhält. Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob bzw. über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Windenergieanlagen abgewickelt werden können. Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und gegebenenfalls vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, die Schwertransporte über alle gewidmeten Straßen abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.

Forstwirtschaft

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 S. 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden. Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

Wasser-, Abfall und Bodenschutzrecht

Ein Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet ist nicht (unmittelbar) betroffen.

Im Hinblick auf den Grundwasserschutz und die öffentliche Wasserversorgung bestehen bei Beachtung des Merkblattes „Windenergieanlagen“ der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und Süd von April 2024 keine Einwände gegen die Errichtung der betreffenden Windenergieanlagen.

Für den Bereich des Vorhabens sind keine bodenschutzrelevanten Flächen (Verdachtsflächen, Altlasten, altlastverdächtige Flächen) registriert.

Bergrecht

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden:

In Kapitel 2.1. des „Fachbeitrag Naturschutz“ wird überwiegend die Geologie des Standortes beschrieben. Die Böden werden nur rudimentär abgehandelt.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Der Ausgleich bzw. Ersatz der Eingriffe in das Schutzgut Boden (Vollversiegelung von 1.540 qm und Teilversiegelung von 7.459 qm) durch Landnutzungsänderungen (Aufforstung) wird als nicht optimal angesehen, jedoch in dieser Form akzeptiert.

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Ingenieurgeologie:

Erdbebenmessstationen in der näheren Umgebung sind von dieser Planung nicht betroffen.

Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Denkmalpflege, Archäologie und Erdgeschichte

Windenergieanlagen GID Nr. 7033-7034

Die Planfläche des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Grabungsschutzgebiets "Hügelgräberfeld Langert-Mittelscheid" (angrenzend an GSG „Hügelgräberfeld Auf Mittelscheid“; Kr. Kusel) nach § 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz. Die Rechtsverordnung zu diesem Grabungsschutzgebiet ist gemäß Mitteilung der Kreisverwaltung Birkenfeld am 24.07.2024 in Kraft getreten. Gemäß § 22 Abs. 3 DSchG bedürfen Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Durch den Genehmigungsbeschluss nach dem BImSchG wird die Erlaubnis der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen erteilt. Die „Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ schließt in Artikel 3 c) ausdrücklich „Sachgüter und kulturelles Erbe“ in den Umweltbegriff mit ein. Die Zustimmung wurde unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung von bestimmten Maßnahmen (Geomagnetische Untersuchung, Sondage, Grabungsmaßnahme je nach Befundlage) erteilt. Diese Maßnahmen wurden durch entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Windenergieanlage GID Nr. 7035

Es handelt sich dabei um ein ausgedehntes vorgeschichtliches Hügelgräberfeld und um römerzeitliche Steinkisten (Fdst. Langweiler 4, Sien 4). Das „Hügelgräberfeld Auf Mittelscheid“ ist seit dem 23.08.2024 als rechtskräftiges Grabungsschutzgebiet nach § 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz ausgewiesen. Gemäß § 22 Abs. 3 DSchG bedürfen Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Um die Grabungskalkulation zu konkretisieren wurde vereinbart, im Planungsbereich eine geo-magnetische Untersuchung archäologischer Anomalien durchzuführen, die durch den Bauherrn in Auftrag gegeben wird. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer inkl. eines vollständigen Abschlussberichts mit Interpretation der archäologisch relevanten Anomalien zu übermitteln. Wir weisen darauf hin, dass für die Durchführung der geomagnetischen Untersuchung eine Genehmigung nach § 21 Abs. 1 DSchG bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung in Kusel eingeholt werden muss, da es sich hierbei um eine Nachforschung handelt, Kulturdenkmäler zu entdecken. Sollte die Durchführbarkeit der geomagnetischen Untersuchung an die Rodung des Geländes gebunden sein, sind die denkmalfachlichen Bedingungen zu berücksichtigen.

Durch den Genehmigungsbeschluss nach dem BImSchG wird die Erlaubnis der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen erteilt. Die „Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ schließt in Artikel 3 c) ausdrücklich „Sachgüter und kulturelles Erbe“ in den Umweltbegriff mit ein. Die Zustimmung wurde unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung von bestimmten Maßnahmen (Geomagnetische Untersuchung, Sondage, Grabungsmaßnahme je nach Befundlage) erteilt. Diese Maßnahmen wurden durch entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Landwirtschaft

Die vorgelegte Planung berührt landwirtschaftliche Nutzflächen, jedoch nicht in größerem Umfang. Durch die nur punktuelle Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen beim Bau der Windenergieanlagen sowie evtl. notwendiger Nebenanlagen wird die Landwirtschaft nicht übermäßig benachteiligt. Es sollte aber drauf geachtet werden, dass die Planungen so erfolgen, dass keine nachteiligen Zwickelflächen entstehen, die von der Landwirtschaft nicht mehr rationell bewirtschaftet werden können.

Fernleitungen

Abstände zu Ferngasleitungen müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Gasleitungen als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden.

Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Gashochdruckleitungen sowie Armaturenstationen regelt das DVGW Arbeitsblatt G463 (2021) in Abs. 5.9. Dort wird auf das DVGW-Rundschreiben G 07/15 verwiesen. In diesem Rundschreiben wird auf den Schlussbericht der Veenker Ingenieurgesellschaft mbH Bezug genommen, der als „Generalgutachten“ bekannt ist und den Titel „Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ trägt. Eine Überarbeitung dieses Gutachtens besteht in Rev.09 aus dem Jahr 2020.

Bezüglich der nötigen Abstände zu gastechnischen Einrichtungen wird insbesondere auf Anlage A.15 und für Schutzobjekte allgemein auf Anlage A.25 verwiesen. Es sind hauptsächlich solche Anlagen beachtlich, die den „Unbedenklichkeitsabstand“ nach A.25 unterschreiten.

Das o. g. Generalgutachten betrachtet bis zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nur Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von ≤ 170 m. Die hier zur Genehmigung eingereichten Planungen der Windenergieanlagen weisen generell eine Nabenhöhe von 175 m auf. Auf die Forderung einer Einzelfallbetrachtung durch ein externes Gutachten hat die Leitungsbetreiberin verzichtet. Maßnahmen im Schutzbereich der Ferngasleitungen werden durch entsprechende Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung sichergestellt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1. Sie wird in einem gesonderten Bescheid erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Anlage 1

Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

AltholzV	Altholzverordnung
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltweinigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren
28. BImSchV	achtundzwanzigste Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DIN	Deutsche Institut für Normen
EN	Europäische Norm
ImSchZuVo	Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
LTranspG	Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-
LAGA	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall
LGebG	Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz
LVO	Landesverordnung
LWG	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz

8. ProdSV Achte Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt

PrüfSStBauVO Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit

TA Lärm Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

TA Luft Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

UVPG Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

VDE Verband der Elektrotechnik und Informationstechnik e.V.

WaldG Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

WHG Wasserhaushaltsgesetz